

Satzung des „Förderverein der Rosen bilinguale Grundschule“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Rosen bilinguale Grundschule“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein der Rosen bilinguale Grundschule e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Lingen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zwecke des Vereins sind

- die allgemeine Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler an der Rosen bilinguale Grundschule, einer staatlich anerkannten Grundschule in freier Trägerschaft (Ersatzschule) im Sinne des Art. 7 Grundgesetz (GG) sowie im Sinne des niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), sowie,
- die Förderung der Bildung und Erziehung von Grundschülerinnen und Grundschülern durch das Angebot eines offenen Betreuungsangebots, zur nachmittäglichen Betreuung von Grundschülerinnen und Grundschülern.

Die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler drückt sich dabei durch Unterstützung folgender Tätigkeiten aus:

- Unterstützung von Angeboten, Arbeitsgemeinschaften, Workshops, u.ä. Veranstaltungen,
- Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern bei Klassenreisen oder Klassenfahrten,
- Beschaffung von Unterrichtsmitteln und anderen gemeinschaftsbezogenen Sachmitteln die zum Einsatz an der Rosen bilinguale Grundschule bzw. im offenen Betreuungsangebot bestimmt sind,
- Unterstützung bei der Veranstaltung von Schul- und Sportfesten, Wettbewerben u.ä. sowie anderen gemeinschaftsbezogenen Maßnahmen an der Rosen bilinguale Grundschule.

Die Zweckerreichung soll insbesondere durch das Sammeln von Geld- und Sachspenden, die Vereinnahmung von Beiträgen sowie die Organisation von Veranstaltungen zur Generierung von Spenden erfolgen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürlich oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

(2) Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (natürliche Person) bzw. Auflösung (juristische Person), durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ausgesprochen werden. Bei Kündigung besteht kein Anspruch auf – anteilige – Rückerstattung des Halbjahresbeitrages.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Vorstand hat dem betreffenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschlussantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung

durch Verlesung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Es werden von den Mitgliedern Halbjahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Halbjahresbeitrag ist ein Mindestbeitrag. Er wird im Voraus für das jeweilige Halbjahr im Wege einer SEPA Lastschrift erhoben.

(2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern (Gesamtvorstand).

(2) Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein einzeln. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam mit einem der Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Rechnungslegung und Erstellung des Jahresberichts,
- d) Aufnahme von Mitgliedern,
- e) Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand darf die Rechnungslegung an die Abteilung Accounting der Rosen Technology and Research Center GmbH, Lingen delegieren.

(4) Sämtliche Ämter des Vorstands sind Ehrenämter.

§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Die Bestellung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch den Träger der Rosen bilinguale Grundschule, der ROCARE GmbH, Lingen. Die Mitgliederversammlung wird über die Bestellung informiert.

(2) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt. Offene Wahl ist auf Antrag eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung zulässig. Die Wahl der Beisitzer hat einzeln zu erfolgen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Als Beisitzer können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Beisitzers.

(3) Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes auf Antrag eines Mitglieds abberufen. Für die Abberufung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 8 Geschäftsordnung des Vorstands

(1) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr. Die Sitzung wird von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Zu den Vorstandssitzungen wird die Leitung der Rosen bilinguale Grundschule eingeladen. Gehört die Schulleitung dem Vorstand nicht an, hat sie nur eine beratende Stimme.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind aufzubewahren.

(4) Die Sitzungen sind inklusive der gefassten Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse zu protokollieren.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- c) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts des Rechnungsprüfers,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Entlastung des Rechnungsprüfers,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- h) Bestellung des Rechnungsprüfers,
- i) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

(2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Fassung von Beschlüssen in der Mitgliederversammlung offen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 12 Rechnungsprüfer

(1) Zum Rechnungsprüfer des Vereins wird ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer bestellt. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Rechnungsprüfung durch den Wirtschaftsprüfer der ROCARE GmbH, Lingen.

(2) Dem Rechnungsprüfer obliegt die Prüfung der Rechnungslegung des Vereins. Der Rechnungsprüfer ist zur umfassenden Prüfung der Rechnungslegung einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Der Rechnungsprüfer informiert die Mitgliederversammlung schriftlich über die durchgeführten Prüfungshandlungen und deren Ergebnis. Bei festgestellten Beanstandungen wird der Vorstand vorab unterrichtet.

§ 13 Zuwendungen des Fördervereins und offenes Angebot

(1) Anträge auf Zuwendungen müssen in schriftlicher Form beim Vorstand gestellt werden. Antragsberechtigt sind neben den Vereinsmitgliedern der Schulleiter und die Lehrer der Rosen bilinguale Grundschule.

(2) Der Verein ist Träger des offenen Betreuungsangebots der Rosen bilinguale Grundschule. Der Verein finanziert das Angebot aus eingeworbenen Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

(3) Pauschale Zuschüsse zu den Klassenreisen bzw. -fahrten einzelner Klassen werden nicht gewährt. In sozialen Notfällen können einzelne Schüler auf Antrag der Eltern einen Zuschuss zu Klassenreisen oder Klassenfahrten erhalten. Der Zuschuss darf 50 % der Reisekosten des Teilnehmers, maximal EUR 200 nicht überschreiten. Eventuell vom Sozialamt übernommene Kosten werden hierauf angerechnet.

(4) Ausgabenbeschlüsse werden im Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Alle Ausgabenbeschlüsse müssen in Vorstandsprotokollen festgehalten werden. Die Mitgliederversammlung ist auf der nächsten Sitzung über die beschlossenen Ausgaben zu unterrichten.

(6) Die Ausgaben des Vorstands zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben werden gegen Beleg aus den Mitteln des Vereins erstattet.

§ 15 Haftung

Der Vorstand haftet für Pflichtverletzungen nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Sachschäden wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 11 Abs. 3).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Lingen (Ems), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke –primär für die Förderung der Bildung und Erziehung für andere Grundschulen in der Stadt Lingen – zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.